Wege-Reglement

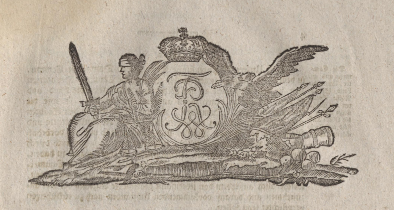
für

Westpreußen und die Netz-Districte.



Marienwerder,

gedruckt in der Königl. Westpreußl. privil. Kanterschen Hofbuchdruckerey.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß Wir in Rücksicht des wesentlichen Einflusses guter zu jeder Zeit fahrbarer Wege auf das Handelsverkehr, den Landeswohlstand und die Beförderung Unseres Dienstes resolviret haben, die wegen Unterhaltung der Wege und Brücken in Unsern ältern Provinzen schon bestehende Gesetze, auch auf Westpreußen und die Netz-Districte auszudehnen, auch wegen der vorkommenden eigenen Umstände diesem Theile Unserer Staaten ebenfalls ein besonderes Wege-Reglement zu geben. Wir verordnen demnach:

§. 1.

§. 1.

Die Cammern und unter ihnen die Land-Steuer-Räthe, Beamten und Magisträte haben die Ober-Aufsicht auf Brücken und Wege.

Daß Unsere Westpreußische Krieges- und Domainen-Cammer, in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirk, die Cammer-Deputation aber in den Districten an der Netze, und unter diesen die Land- und Steuer-Räthe in denen ihnen anvertraueten Kreisen, so wie die Beamte in Unsern Domainen, und die Magisträte in den Städten und städtischen Dörfern die Ober-Aufsicht auf die Unterhaltung und Besserung der Wege, Brücken und Feldgraben so nach als vorbehalten, und verbunden seyn sollen, nicht nur selbst, sondern auch durch ihre Unterbedienten auf die vorkommenden Mängel obacht zu haben, und solche Unserer Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation in den Districten an der Netze zur Remedur anzuzeigen, welche auch außerdem von jedermann gegründete Anzeigen der Art anzunehmen und darauf vorkommenden Umständen nach zu rücksichtigen verpflichtet seyn sollen.

§. 2.

Die Wege sollen von denen Land-Steuer-Räthen und Beamten zweymahl im Jahre bereiset werden.

Vornehmlich sollen die Land-Steuer-Räthe und Beamten, zweymahl im Jahre, nehmlich im Frühling und Herbste nach beendigter Saat die Wege in ihren Kreisen und Aemtern durch Beihülfe des von den Einsaßen ihnen unentgeldlich zu gestellenden Vorspanns revidiren, alle an selbigen, so wie an den Brücken und Abzugs-Graben befundene Mängel genau notiren, und, da wo Privati zu deren Instandsetzung verbunden sind, gleich bey ihrer Zurückkunft das Nöthige an selbige verfügen, wobey ihnen nachgelassen wird, auch die Diäten der Reise mit Einen Thaler für den Tag von denenjenigen einzufordern, welche es darauf ankommen lassen, an ihre Pflicht erinnert zu werden, in solchen Fällen aber, wo die Reparatur für Rechnung Unserer Kassen geschehen muß, haben sie den Cammern davon Anzeige zu machen, welches leztere auch in dem Fall statt findet, wenn die von Seiten der Land-Steuer-Räthe und Beamten an Privatos ergangene Aufforderungen zur Instandsetzung der schadhaften Wege, Brücken rc. und die dreytägige Execution, welche zu verfügen ihnen §. 4. dieses Reglements nachgelassen wird, ohne Wirkung bleiben und daher Zwangs-Mittel verfüget werden müssen.

§. 3.

Pflichten der Landbaumeister in Absicht der Wegebesserungen.

Die Landbaumeister sind nicht nur schuldig bey ihren Reisen auf Wege, Brücken und Abzugsgraben, gleichfalls aufmerksam zu seyn, und die befundenen Mängel den Behörden anzuzeigen, sondern auch, da wo innerhalb ihres Kreises, bey Wegen- und Brücken-Reparaturen ihr sachverständiges Gutachten, oder auch ihre nähere Anleitung, erfordert wird, sich zu beiden jederzeit unweigerlich bereit finden zu

Desgleichen anderer Unserer Diener.

lassen, wie denn auch alle diejenigen, welchen, nach ihren Dienstanweisungen oder Unsern besondern Verordnungen die Aufsicht auf Wege und Brücken gebühret diese Verbindlichkeit mit allen deshalb habenden Rechten behalten, und darüber den gegebenen Vorschriften auf das genaueste nachzukommen schuldig sind.

§. 4.

§. 4.

Strafe derjenigen, welche die obrigkeitliche Aufforderungen zur Instandsezzung der Wege, Brücken rc. nicht befolgen.

Wenn diejenigen Gutsbesitzer und Einsassen, welche zur Unterhaltung der Wege verpflichtet sind, die nach §. 2. durch die Land-Steuer-Räthe und Beamte an sie zu erlassenden Aufforderungen nicht befolgen, so werden gedachte Behörden hierdurch authorisiret, gegen die Säumigen deshalb sofort und ohne weitere Anfrage Execution zu verfügen, für welche der Landreuter auf jede 24 Stunden 45 gr. an Executions-Gebühren von demselben erhält, dafür aber sich und sein Pferd auf eigene Kosten unterhalten muß, als welches in dem jedesmahligen Executoriali zu bestimmen, und selbigem die Warnung beizufügen ist, daß, wenn den gerügten Mängeln an den Wegen, Brücken rc. nicht binnen 3 Tagen abgeholfen seyn sollte, die Execution zwar abgehen, die Arbeit sodann aber auf Kosten des Säumigen für jeden Preis gemacht werden würde. Ehe jedoch diese Drohung realisirt wird, muß ein solcher Fall Unserer Krieges- und Domainen-Cammer oder Cammer-Deputation durch die Land-Steuer-Räthe oder Beamten angezeigt und von derselben jedesmahl weitere Verhaltungsmaaße eingeholet werden, welche sodann dieserhalb das Nöthige verfügen, und Widersetzlichkeit nach Befinden der Umstände nachdrücklich beahndet wird.

§. 5.

Wer zur Wegebesserung in der Regel verpflichtet ist.

Da, wo nicht gültige Privilegia ein anderes bestimmen, und die im folgenden §. zu bemerkenden Exemtionen eintreten, ist jeder eigenthümliche Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf seine persönliche Qualität, verpflichtet, die innerhalb der Grenzen seines Grundstücks schon befindlichen Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme und Abzugsgraben auf eigene Kosten und von eigenen Materialien jederzeit in gutem Stande zu unterhalten, welches auch in Absicht Unserer Domainen für Rechnung Unserer Kasse geschehen wird, und, wo nach diesen Verhältnissen mehrere Interessenten zur Unterhaltung eines Weges, Fahrdammes, Brücke oder Abzugsgrabens konkurriren müssen, da sollen die baaren Kosten und Fuhren durch die Land-Steuer-Räthe und Beamte nach der Hufenzahl repartirt, die Repartitiones Unserer Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation zu Bromberg zur Bestätigung eingereichet, und dasjenige, was hiernach auf einen jeden trift, bey Vermeidung der §. 4. bestimmten Strafen unweigerlich geleistet werden.

§. 6.

Exemtion der geistlichen Personen und Ländereien von der Concurrenz zu den Wegebesserungen.

In Absicht der Prediger und Kirchenhufen wird jedoch hierdurch festgesezt, daß den Predigern und Kirchenvorstehern die Besserung der durch die Kirchen- und Pfarrhufen gehenden Wege nicht obliege, sondern im Fall diese Hufen auf gewisse Jahre verpachtet sind, die Zeitpächter derselben, die zu den Wegebesserungen erforderliche Stein- Sand- und andere Fuhren, auch die Handdienste verrichten, wenn aber baares Geld aufzubringen ist, die Kirchen- und Pfarr-Hufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von

der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion getragen werden sollen, wohingegen, wenn keine Zeitpächter der Kirchen- und Pfarr-Hufen vorhanden sind, sondern gedachte Hufen von den Kirchenvorstehern oder Pfarrern selbst bewirthschaftet werden, auch die Stein- Sand- und andere Fuhren, imgleichen die Handdienste gleichfalls von der ganzen Gemeine, ohne Unterschied der Religion, geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen- und Pfarr-Hufen erblich ausgethan sind, müssen die Erbpächter nicht nur sämtliche Fuhren und Handdienste bey solcher Wegebesserung thun, sondern auch die des Behufs erforderliche Geldbeiträge allein hergeben, und solchenfalls die Gemeinen dazu Hand- und Spanndienste zu leisten, oder baares Geld aufzubringen nicht angehalten werden.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn die Wegebesserungs-Kosten mit dem Ertrage eines Grundstücks nicht in Verhältniß stehen.

Alle diejenigen, welche nicht ganz außerordentlich böse Wege zu unterhalten haben, und solches mit eigenem Gespann zu thun im Stande sind, sollen auch die Besserung ihrer Wege selbst zu besorgen schuldig seyn. Im Fall aber in einigen Gegenden dergleichen große Brücken, lange Dämme und üble Wege durch Brücher und Wälder in guten Stand zu setzen und darin zu unterhalten sind, welches die hiezu verpflichtete mit eigenem Angespann zu thun nicht vermögend sind, oder zu tüchtiger Unterhaltung solcher schadhaften Wege, Brücken und Dämme der größte Theil der Revenues von einem solchen Guthe oder Dorfe erforderlich seyn sollte; so muß solches vier Wochen nach Publication des Reglements dem Land- oder Steuer-Rath des Kreises angezeigt werden, welcher sodann mit Zuziehung eines Landbaumeisters und des Grundherrn eine Untersuchung *in loco* zu veranlassen auch von den Kosten verfassungsmäßige Anschläge zu fertigen hat, und falls er würklich befinden sollte, daß die Unterhaltung den Verpflichteten zu beschwerlich sey, die Nachbaren und insbesondere diejenigen, welche die Straße zu passiren haben, zusammenrufen und selbige in Betracht, daß ihnen durch die Instandsezzung des impassablen Weges selbst ein Vortheil zuwächset, dahin zu disponiren suchen muß, daß sie den Hülfsbedürftigen mit Hand- und Spanndiensten, allenfalls gegen billige Bezahlung gutwillig helfen, hiernächst aber muß der Land-Rath hierüber seinen Bericht sammt seinen etwanigen Vorschlägen zur ferneren Verfügung an die Cammer einsenden, und pflichtmäßige Vorschläge thun, welchergestalt dergleichen üble Wege, Brücken und Dämme am füglichsten in guten Stand zu setzen sind, zu welchem Ende der Land-Rath zugleich einen schicklichen Fonds vorzuschlagen hat, woraus dasjenige, was mehr erforderlich, als die Hülfsbedürftigen zu prästiren vermögend sind, erfolgen und hergegeben werden kann.

Wenn aber in Unsern Aemtern auf keine andere Art und Weise dazu ein solcher Fonds auszumitteln seyn sollte, wird auf geschehene Anzeige und darüber eingeholte Approbation in ausserordentlichen Fällen zu den Haupt-Heerstraßen aus Unserm Extraordinario etwas zu Hülfe gegeben werden.

§. 8.

§. 8.

Bestimmungen über das Forum bey entstehenden Processen.

Wenn aber über den im vorigen §. bemerkten Fall, so wie über die Frage Processe entstehen, wer die Landstraßen, Wege, Brücken, Steege, Fahrdämme, von Rechtswegen zu unterhalten schuldig ist; so soll wenn die Streitigkeiten zwischen Unsern Domainen-Aemtern und Immediat-Unterthanen obwalten, Unserer Cammer-Justiz-Deputation die Einleitung und Entscheidung gebühren, da wo hingegen Unsere Vasallen und übrigen Unterthanen concurriren, bleibt nach Vorschrift des Ressort Reglements vom 19ten Juny 1749. §. 30. die Cognition den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

Falls aber, während der Dauer solcher Processe, die streitigen Wege- Brücken- oder Fahrdämme-Reparatur besonders dringend werden sollte, dergestalt, daß durch deren längern Verzug die Farth erschwert, oder wohl gar gehemmet werden könnte, so werden die Landes-Policey-Collegia hiedurch befehligt, mit Zuziehung der Land- und Steuer-Räthe des Kreises die Reparatur ungesäumt bewürken zu lassen, und mit Vorbehalt des Rechts eines jeden, diejenigen, welche sie nach den in den vorstehenden §. §. dazu schuldig erachten, dazu mittelst bereitester Rechtshülfe anzuhalten, oder in den dazu geeigneten Fällen, Unsere Genehmigung auszuwirken, die erforderlichen Kosten Vorschußweise aus Unseren Kassen zu entnehmen, die Erstattung aber nach vorgängigem Zahlungs-Befehl executive von demjenigen beizutreiben, der zu dem streitigen Onere Rechtskräftig verurtheilt wird.

§. 9.

Vorschriften über die Anlage und Besserung der Landstraßen, imgleichen deren Normal Breite.

Bey Anlage neuer und Verbesserung der alten Fahrwege, kommt es vorzüglich auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens und der Umstände jedes Orts an, daher es in jeden einzelnen Fall der Beurtheilung eines Sachverständigen überlassen bleibt, diejenigen Mittel zu wählen, wodurch die zweckmäßigste Instandsezzung und Unterhaltung der Fahrwege mit den wenigsten Kosten zu erreichen stehet. Um aber denenjenigen, welchen die Aufsicht über die Landstraßen laut Reglement übertragen ist, eine allgemeine Vorschrift zu geben, in welcher Art die Straßen angelegt und unterhalten werden sollen; so wird hiemit folgendes festgesezt:

1) Die zu breiten Land- und Heerstraßen, deren Unterhaltung nicht nur unnütze Kosten verursacht, sondern durch welche auch viel brauchbares Terain verlohren geht, müssen möglichst eingeschränkt werden und wird hiemit die Breite der Landstraßen, zwischen den Graben auf $3\frac{1}{2}$ höchstens 4 Ruthen Rheinländisch a 12 Fuß oder 42 bis 48 Fuß festgesezt, zum wenigsten aber müssen sie eine Breite haben, daß zwey Frachtwagen neben einander vorbey fahren können, und auch noch zu beyden Seiten Platz für die Fußgänger bleibt, mithin $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ruthen, es sey denn, daß der Umstände des Orts wegen, hierunter eine Ausnahme zu machen, nothwendig wäre, so wie sich denn auch von selbst versteht, daß die Breite von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Ruthen nur bey ordinairen Sandwegen

wegen nicht aber bey künstlichen, als Chausseén oder gepflasterten Fahrwegen statt findet, indem zur Ersparung der Kosten dergleichen Wege nur eine Breite von 2 bis höchstens 3 Ruthen erhalten.

2) Zum Abfluß des Regen- Schnee- und Grundwassers müssen auf beiden Seiten der Landstraßen, hinlänglich tiefe und breite Graben, allenfalls so breit und tief, angelegt werden, um daraus so viel Erde zu erlangen, als zur nöthigen Erhöhung des Fahrweges erforderlich ist. Diese Graben müssen auch, um das Nachfallen der Erde zu verhindern, eine gehörige Dossirung oder Abdachung erhalten, und zwar im festen Boden, wie 1 zu 1, in leichtem und sandigem aber wie 1 zu 1½ bis 2 Fuß auf jeden Fuß Höhe desselben, auch muß der Rand des Grabens auf beiden Seiten desselben mit Rasen belegt, und dahin gesehen werden, daß sie hinreichend Gefälle erhalten, um das Wasser nach den Niederungen oder Haupt-Vorfluths-Graben abzuleiten.

3) Um die Wege besonders in Niederungen und leichtem sandigem Boden vor Ueberschwemmung zu sichern, müssen solche in der nöthigen Höhe über den angrenzenden Boden angelegt werden.

4) Die Decke des Fahrweges muß eine schwache Wölbung nach Verhältniß der Breite des Weges von 1 bis 1½ Fuß erhalten, und, wenn in nahe belegenen Bergen, Flüssen oder Seen, grober Kießsand befindlich ist, so muß die obere Decke des Fahrweges 1 Fuß, wenigstens ½ Fuß hoch damit überfüllt, und festgestampft werden, indem in leichten sandigen Boden ohne eine solche Ueberfüllung mit Kießgrand, kein fester Fahrweg zu erhalten stehet. Im Fall aber kein Kießgrand in der Nähe befindlich wäre, so kann auch hiezu ordinairer feiner Triebsand oder Erde, mit Lehm, Thon oder fette Erde vermischt genommen werden, welches ebenfalls, wenn der Damm anfänglich gut unterhalten, festgestampft, und die Gleise zugestoßen werden, mit der Zeit einen festen Fahrweg giebt.

§. 10.

Wie die Seitengraben der Heerstraßen für das Zufahren zu sichern, und die muthwilligen Beschädiger der Bäume zu bestrafen sind.

Um zu verhindern, daß die Fuhrleute nicht wie gewöhnlich zu nahe an die Graben fahren, wodurch selbige in kurzer Zeit wieder zugefüllt, mithin unbrauchbar werden, so sollen auf beiden Seiten des Fahrweges in einer Weite von 4 bis 5 Fuß vom Graben ab, so daß kein Wagen vorlängst desselben fahren kann, große Feldsteine, wie sie in der Nähe zu haben sind, nach der Länge des Weges in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß von einander hingelegt, und im Zwischenraum von 1 Stein zum andern mit Weiden, oder nach Beschaffenheit des Grundes andere Bäume besezt werden, wodurch zugleich der Vortheil entstehet, daß die Reisenden bey Nacht und Winterszeit sich darnach richten können, der Weg nur in einer vorgeschriebenen Breite befahren wird, und also mit wenigern Kosten und leichter als

ohne

ohne diese Einschränkung zu unterhalten ist, und sollen diejenigen, welche muthwilligerweise die an den Wegen gesetzte Bäume verderben und behauen, nicht nur, andere in deren Stelle zu setzen angehalten, sondern auch außerdem zu 4 bis 6 wöchentlicher Wegebesserungsarbeit, und wo diese nicht anwendbar ist, zur verhältnißmäßigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 11.

Es sollen keine Vertiefungen in den Wegen geduldet werden.

Da die schlechte Beschaffenheit der Landstraßen besonders im leichten sandigen Boden vorzüglich und mehrentheils daher entstehet, weil in selbigem kurz hintereinander ausgefahrne Vertiefungen befindlich sind, worin sich Regen- und Schneewasser sammlet, den Sandboden aufweicht und grundlos macht, so müssen diejenigen, denen die Aufsicht über die Instandsezzung der Landstraßen obliegt, dafür sorgen, daß in dergleichen ausgefahrnen Straßen die Anhöhen abgetragen, und die Tiefen damit ausgefüllt, gehörig planiret, so wie auch die zu breiten Fahrwege, nach der im vorigen §. gegebenen Vorschrift eingeschränkt werden.

§. 12.

Die Graben durch welche die Wege entwässert werden, sollen im Herbst und Frühjahr gehörig geräumet werden.

Da im Herbst und Frühjahr besonders die in Niederungen belegene Wege und Dämme öfters wegen Mangel an Vorfluth zum Abfluß des Wassers durch Ueberschwemmung gänzlich verdorben werden, *welche mehrentheils an der vernachläßigten Räumung und Vertiefung der auf den angrenzenden Aeckern und Wiesen befindlichen Feld- und Abzugsgraben liegt, worin das Wasser aufstauet, und übertritt*, so wird allen und jeden, welchen dergleichen Graben in den gehörigen Stand zu setzen obliegt, befohlen, dahin zu sehen, daß gedachte Graben die gehörige Breite und Tiefe halten, und selbige besonders zur rechten Zeit im Herbst und Frühjahr gehörig, und unerinnert räumen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß solches von der Cammer und dem Land-Rath des Kreises veranstaltet, und die Kosten von den Säumigen beigetrieben werden sollen. Sollte über die erforderliche Breite und Tiefe eines solchen Grabens ein Streit entstehen, so sollen diese durch einen Sachverständigen, so wie auch das Gefälle und Einmündung desselben zweckmäßig ausgemittelt, und darnach die Graben eingerichtet werden.

§. 13.

Vorschriften wegen der durch hole Wege und Berge gehenden Landstraßen.

Wo Landstraßen durch hole Wege durchgehen, müssen solche, in soferne nach den Local Umständen eine Breite von wenigstens 2 bis 2½ Ruthen nicht zu erhalten stünde, wo möglich in gehöriger Entfernung Ausbuchten, woselbst sich die Wagen ausweichen können, angebracht, auch zu beiden Seiten kleine Abzugsgraben zum Ableiten des Quell- und Regen-Wassers angelegt werden. Bey den auf einigen Land- und Poststraßen befindlichen Anhöhen und hohen Sandbergen, muß dahin gesehen werden, den Weg wo möglich bogenförmig

herauf anzulegen, im Fall dieses aber wegen Local Umständen nicht angehet, so kann auch allenfalls um dergleichen Anhöhen besser passiren zu können, der Weg herauf gepflastert werden.

Straßen welche längst am Fuß eines Berges gehen, auf der andern Seite aber ein Abhangthal, oder Strom befindlich ist, müssen an den Abhang hin, mit einem Geländer versehen, oder statt dessen große Feldsteine nahe an einander hingelegt werden, damit nicht Hinüberfahrende verunglücken können.

§. 14.

Anweisung zur Wegebesserung mit Faschinen.

Da die Ausfüllung der Wege mit Faschinen oder Strauch, besonders wenn solche im trockenen zu liegen kommen, in kurzer Zeit mit verfaulen, und die Wege dadurch mehr verdorben als verbessert werden; so wird allen denen, welchen die Aufsicht über Wegebesserung der Land- und Heerstraßen obliegt, hiemit anbefohlen, dahin zu sehen, daß nur alsdann zur Wegebesserung Faschinen genommen werden sollen,

wenn die Landstraße in einer Niederung oder Bruch belegen und Ueberschwemmungen ausgesezt ist, wenn der Boden aus Sumpf und morastigem Grunde bestehet und die Entwässerung mittelst Abzugsgraben ohne beträchtliche Kosten nicht geschehen kann.

Jedoch unter folgenden Bedingungen und Vorschriften:

1) Sollen die Faschinen nur zu einer Grundlage dienen, und dazu lauter Strauch, wo möglich von Weiden, aber nicht wie bisher mehrentheils zum Nachtheil der Wege geschehen ist, dicke Stammenden und starke Zacken dazu genommen werden, ferner, müssen die Faschinen nicht im trockenen, sondern jederzeit so tief bis ins Grundwasser, oder auch unter dem Spiegel des kleinsten Wasserstandes zu liegen kommen, außerdem sie von keiner Dauer seyn, und wie bekannt in kurzer Zeit verfaulen, wodurch alsdenn die Wege mehr verschlimmert, als verbessert werden, so wie denn auch die Faschinen nicht mit Spickpfählen, wie gewöhnlich befestiget werden sollen, indem, wenn solche nicht recht tief eingeschlagen werden, bey Niederfahrung des Weges mit den Köpfen hervorkommen, und das Fahren sehr erschweren. Es soll daher der Faschinen-Strauch nur ungebunden, gut in einandergepackt gelegt werden, wodurch ein fester Grund zur Aufschüttung des Erddammes erhalten wird.

2) Ueber die Gründung mit Faschinen muß wenigstens 2 bis 2½ Fuß hoch Sand und Erde aufgebracht und festgestampft, die Decke aber, wo Kießsand in der Nähe zu haben ist, 4 bis 6 Zoll hoch bogenförmig damit belegt, und überhaupt der Weg so hoch angeleget werden, daß selbiger keiner Ueberschwemmung ausgesezt ist.

3) Muß

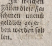
3) Muß der Fahrdamm auf beiden Seiten eine gehörige flache Abdachung bekommen, und selbige mit Spikweiden bepflanzt werden, damit selbige mit der Zeit eine feste Einfassung erhält, so wie auch auf beiden Seiten des Weges Weidenbäume, in gehöriger Weite von der Dossirung des Dammes in einer Entfernung von 12 bis 16 Fuß nach der Länge der Straße gesezt werden müssen, damit der Damm nur in einer vorgeschriebenen Breite befahren wird, und auch, um in der Folge ein Theil des Faschinen-Bedarfs von den Weidenbäumen zu erhalten.

4) Müssen zu beiden Seiten der Straßen gehörige tiefe und breite Graben 4 bis 5 Fuß von der Abdachung des Fahrweges entfernt angelegt, und weil dergleichen Graben, in schlechten sumpfigten Boden von keinem Bestand sind, wenn die Dossirung desselben nicht befestigt wird, so müssen an beiden Seiten desselben Flechtzäune von Strauchholz angelegt werden.

5) Da aber durch Anlage dergleichen Fahrdämme in Niederungen der Abfluß des Regen- Schnee- und Quell-Wassers von hohen belegenen Gegenden her, gehemmet oder aufgestauet wird; so müssen zur Ableitung desselben Oefnungen oder Quergraben so viel als nöthig in den Fahrdämmen angelegt, und mit Brücken versehen werden.

6) Müssen dergleichen neu angelegte Wege, besonders in den 2 ersten Jahren nach ihrer Anlegung vorzüglich gut unterhalten, die ausgefahrne Stellen wieder ausgefüllt, und die Gleisen zugestoßen und alles nach der Wage planirt werden.

§. 15.


In welchen Fällen diese Faschinen unentgeldlich gegeben werden sollen.

In Gegenden also, wo des schlechten Grund und Bodens, auch der Ueberschwemmung wegen, die Anlage der Fahrwege von lauter Sand nicht ausführbar ist, sondern zur Gründung oder Fundament derselben, Faschinen nach der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift, gelegt werden müssen, sollen diejenigen, denen die Unterhaltung solcher Stellen obliegt, die hierzu erforderliche Faschinen auf eigene Kosten anschaffen und sollen diese und das Holz zu Flechtzäunen nur unter folgenden Bedingungen aus Unsern Forsten ohnentgeldlich hergegeben werden, wenn

1) jemand dazu durch gültige Privilegia oder Contracte berechtigt ist.

2) Denen Immediat- Amts- oder Schaarwerks-Dörfern, deren Einsaßen nicht eigenthümliche Besitzer ihrer Erbe und Höfe sind, und nicht selbst Strauch und Faschinen, und Holz zu Flechtzäunen in ihren Hufen, Schlägen und Grenzen haben.

3) Zu denen in den Grenzen Unserer Vorwerker belegenen Dämmen.

Es muß aber auch in diesen Fällen der Creis- Land- Steuer-rath oder Beamte nach gehaltener Untersuchung

ad 1. Eine von dem Forstamte und Kreisbaubedienten attestirte Specification von dem höchst nötigen Bedarf an Faschinen und Zaunpfählen nebst dem Wege- Untersuchungs-Protocoll an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer oder Cammer-Deputation einsenden.

ad 2 und 3. Müssen die Beamte ebenfalls eine von dem Revier-Forst- und Bau-Bedienten attestirte Specification an die Cammer einsenden, welche dergleichen Specificationen, sodann an das Forst-Departement des General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directoriums einsenden, die Decharge darüber nachsuchen und nach deren Eingang gemeinschaftlich mit dem Ober-Forstmeister die Assignationes ausfertigen muß, damit die Faschinen, und das Holz zu Flechtzaunpfählen (welches in der Forst gehauen werden muß) den Winter durch angefahren, und im Frühjahr zu dem bestimmten Behuf verwandt werden, worauf und daß es geschehen, die Land-Steuerräthe und Beamten genaue Acht haben, und diejenigen, welche die assignirte Faschinen und Zaunpfähle nicht zum bestimmten Behuf, und nach den in vorigen §. gegebenen Vorschriften, oder gar in eigenen anderweiten Nutzen verwandt haben, der Cammer zur gebührenden Strafe anzeigen müssen.

§. 16.

Wiederholentliches Verboth wegen der Knüppel-Dämme.

Ist zwar schon längst durch besondere Verordnungen die Anlage und Unterhaltung der Knüppeldämme, wozu viel junges Holz zum größten Nachtheil der Forsten bisher verhauen worden ist, verbothen, da aber dessen ungeachtet bemerkt worden, daß die Gutsbesitzer, so wie auch Unterthanen, welche eigene Forsten haben, dergleichen Knüppeldämme noch immerfort unterhalten, so wird hiermit ernstlich anbefohlen, selbige in der Folge gänzlich abzuschaffen und dagegen dergleichen Dämme mit Sand und Erde gehörig auszuhöhen, und die Decke mit Feldsteinen zu pflastern.

Wo es aber an Steinen fehlt, oder die Kosten zum Steinpflaster nicht aufzubringen sind, und der Grund und Boden aus Morrast besteht, können zur Grundlage bey dergleichen Dämmen Faschinen genommen werden, jedoch muß ein dergleichen Damm nach der in §. 17. gegebenen Vorschrift angefertigt werden, und weil diejenigen, denen die Erhaltung der bisherigen Knüppeldämme obliegt, durch Abschaffung derselben und Anfertigung dauerhafterer Wege, von den vielfältigen Reparaturen befreyt werden; so müssen die Landräthe an

einem

einem jeden Orte, wo dergleichen Knüppel-Dämme noch befindlich, gewisse Ruthenzahl alljährlich aussetzen, welche die Einsaßen nach der im §. 14. gegebenen Vorschrift einzurichten haben.

§. 17.

Wird hiermit anbefohlen zur Ausfüllung der Wege, oder tiefen Löcher auf den Straßen, nicht Sagespan, Heidekraut, Quacken, Peeden oder andere der baldigen Fäulniß unterworfene Materialien zu gebrauchen, indem durch dergleichen Ausfüllungen die Fahrwege im höchsten Grade verdorben und unbrauchbar werden. Sollte aber dessen ungeachtet nach Publication dieses Reglements sich finden, daß zur Ausfüllung der Wege oberwähnte Materialien genommen worden, so soll derjenige, welcher dergleichen Ausfüllung vorgenommen hat, wenn es nicht der Eigenthümer selbst ist, solche nicht nur auf seine Kosten wieder herauszuschaffen und den Weg mit tauglichen Materialien herstellen, sondern auch für jede laufende Ruthe, nach der Länge der Ausfüllung einen halben Thaler Strafe erlegen. Welche Materialien zur Wegebesserung nicht anzuwenden sind.

Sind in der Nähe Schlacken von hohen Oefen und Hammerwerken (nur Kupferschlacken ausgenommen, die sich leicht auflösen) oder auch Steinstücken von Ziegelöfen und Schutt von alten Mauern zu haben; so können tiefe Stellen im Wege damit ausgefüllt werden, *jedoch muß auf eine dergleichen Ausfüllung allemal eine Decke von wenigstens* $1\frac{1}{2}$ *Fuß hoch grobkörnigter Sand*, oder wenn dergleichen nicht zu haben, ordinairer Sand mit Lehm vermischt, aufgebracht werden. Denn ohne eine Ueberfüllung lösen sich dergleichen glasigte Massen auf, und die Wege werden alsdann mehr verdorben als verbessert.

§. 18.

Reisende können, wenn der Weg nicht verbessert ist, und in gehörigen Stand sich befindet, gar nicht angehalten oder gepfändet werden, wenn sie gleich bey einer üblen Stelle des Weges einen Ausweg auf unbesäete Felder oder ungeheegte Wiesen genommen, im Fall aber der Weg würklich passable, und der Reisende dennoch aus Muthwillen einen Ausweg über besäete Felder oder geheegte Wiesen genommen, soll sodann dem Gute oder Dorfe frey stehen, $7\frac{1}{2}$ Gr. Preußisch pro Pferd Pfandgeld zu nehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Beschädigte den Schaden größer zu seyn ästimiret, als das festgesetzte Pfandgeld, er durch einen Amts- oder Dorfgeschwornen den Schaden taxiren lassen und die Vergütigung desselben von denen Reisenden fordern kann, und wenn der Reisende bis die Taxe von den Ge- Strafen derjenigen, welche auf Feld- und Wiesen fahren.

 schwor-

schwornen vollzogen sich nicht aufhalten will, so wird zwar demjenigen, welchem Schaden zugefügt worden, nach Proportion dieses Schadens frey bleiben, zu seiner Sicherheit 1 bis 2 Rthlr. oder etwas von solchem Werth vor der Hand sich geben zu lassen, er muß aber, sobald die Taxe geschehen, das übrige dem Gepfändeten restituiren, wie denn auch, wenn gefunden werden sollte, daß Jemand blos um den Reisenden schwer zu fallen, und ihn aufzuhalten, ohne daß ihm ein so beträchtlicher Schaden geschehen wäre, ein unmäßiges Pfandgeld verlanget, oder genommen habe, derselbe nach Bewandniß der Umstände mit 5 bis 10 Rthlr. fiscalischer Strafe zu belegen ist.

§. 19.

Die besonders für die Posten angelegte Straßen, sollen von Niemanden anders befahren werden.

Der Poststraßen, welche besonders zum Behuf der Posten angeleget werden mögten, müssen sich Privatpersonen und insonderheit Frachtfuhrleute enthalten, und aus der gemeinen Land- und Zollstraße nicht weichen. Wenn aber Reisende und in Specie die Frachtfuhrleute über impassable Wege einer oder andern Gegend rechtmäßig zu klagen haben, können sie sich bey dem nächsten Postamte melden, die alsdann das Weitere, dem §. 1. dieses Reglements gemäß, zu besorgen haben.

§. 20.

Vorschriften wegen der Wegweiser, Hecken in den Dörfern rc. rc.

Die Wegweiser müssen ebenfalls in gutem Stande unterhalten werden, und wo sie umgefallen, neue von eichen Holz gesetzet, die Schriften auf den Armen auch tief genug eingeschnitten, und mit besonderer Oehl-Farbe weiß und schwarz gestimmt, recht kenntlich gemacht, die Hecken in den Dörfern von gehöriger Breite und wenigstens 14 Fuß breit gelassen, in den Heiden die über die Wege hangenden Zweige in Unsern Forsten mit Zuziehung der Revier-Bedienten in Privatwäldern aber mit Vorwissen der Gutsbesitzer abgehauen, auch Stubben und Wurzeln soviel immer möglich aus dem Wege geräumt, keine Lehmkuhlen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triften bey den Dörfern, und die holen Wege, bey tiefen Schnee ausgeworfen und passable gemachet (wozu eine jede Obrigkeit und die Dorfschaften sogleich ohne Abwartung einer Requisition oder Befehl Anstalt zu machen haben) die in den Wegen liegende Steine eingesenket, die kleine Wege überall so breit, daß 4 Pferde neben einander gehen können, gemachet, die in den Dörfern fast ganz ausgefahrne Steindämme, auch binnen gewisser Zeit repariret werden.

§. 21.

Da zu Unterhaltung und Neubau der vielen hölzernen Brücken über die Feld- und Abzugs-Graben, auf den Landstraßen, eine überaus große Menge Holz jährlich erfordert wird, dergleichen Brücken aber von kurzer Dauer und bey vernachläßigter Reparatur, wie öfters der Fall ist, äußerst gefährlich zu passiren sind; so sollen von jezt an: Anweisungen zum Bau massiver Brücken.

I. Dergleichen Brücken zur Ersparung des Holzes, massiv, und zwar in Gegenden, wo Feldsteine befindlich sind, ganz davon aufgeführt und wobey folgendes zu beobachten ist.

A. Bey Brücken mit gewölbten Bogen, von Feldsteinen müssen

1) die Wiederlagemauern eine hinlängliche Stärke von etwa 5. 6 bis 8 Fuß nach Verhältniß der Weite des Bogens erhalten, und besonders zur Grundlage große Steine genommen werden.

2) Muß der Bogen des Gewölbes nach einer halben Zirkellinie gewölbt, wozu schikliche scharfkantige etwas keilförmige Feldsteine genommen, und die Fugen gehörig verzwicket werden.

So wenig zu den Wiederlagen, als Gewölbe wird Kalk gebraucht, sondern die Steine werden verbandmäßig in Moos gesezt, und das Geländer auf der Brücke ebenfalls von großen Feldsteinen dichte an einander gesezt, verfertigt.

3) Muß die Sohle des Grabens, vor und unter der Brücke mit Feldsteinen gehörig gepflastert werden, damit das durchfließende Wasser die Wiederlagemauern nicht hinterspühlen und unterwaschen kann.

B. Die Brücken mit geraden Decken von Feldsteinen sind zwar an sich äußerst nüzlich, um jedoch dergleichen zu erbauen sind Leute nöthig, die damit Bescheid wissen, weshalb darauf gesehen werden muß, solche Leute zu erhalten, um diese vortheilhafte Art Brücken einzuführen, die wenig Kosten verursachen und dauerhaft sind.

C. Ue-

C. Ueber kleine Feld- und Abzugsgraben, welche die Landstraßen durchschneiden, deren Ufer niedrig, der Boden feste ist, und worin kein Wasser stehen bleibt, vielmehr den größten Theil des Jahres trocken sind, sollen keine Brücken angelegt, sondern die Ufer in hinlänglicher Weite schreg abgestrichen und die Anfahrten und Sohle des Grabens 18 bis 20 Fuß breit mit Feldsteinen gepflastert werden, wodurch in vielen Fällen, wo es die Localität erlaubt dergleichen Durchfahrten anzubringen, die Kosten zu Anlage und Unterhaltung der Brücken gänzlich erspart werden können.

D. In welcher Art gemauerte und überwölbte Brücken von Mauersteinen bey 12, 18 und mehrere Fuß Breite im Lichten des Bogens mit den wenigsten Kosten, dauerhaft zu erbauen sind, gehört zur Wissenschaft eines jeden Baumeisters, daher hierüber keine besondere Vorschrift zu geben nöthig ist.

Die Bau-Bedienten müssen aber vorzüglich dahin sehen, daß bey vorfallendem Bau, dergleichen massiven Brücken zum Gewölbe derselben sehr gut ausgebrannte Steine genommen, und das Steinpflaster darüber nicht wie gewöhnlich dichte übers Gewölbe, sondern erst 1½ Fuß hoch mit Lehm und Erde ausgefüllt werden, so wie auch die Anfahrten in hinlänglicher Weite, und die Sohle des Grabens zwischen den Wiederlagen zum Schutze der Fundamentmauern mit Feldsteinen gepflastert werden müssen.

E. Wenn Brücken 14 bis 18 Fuß lang oder weit sind, worüber also ein Gewölbe von Feldsteinen, wie bey A. bemerkt nicht statt findet, und von Mauersteinen solches anzufertigen zu kostbar fällt, so sollen alsdenn die Stirnwände von Feldsteinen in Moos gelegt aufgeführet, darauf Mauerlatten gestreckt, und die Balken, Belag und Geländer, wie gewöhnlich bey hölzernen Brücken angefertigt werden. Durch Anlage dergleichen halb massive Brücken, wird schon eine beträchtliche Holz-Ersparung bewürkt, daß sonst zu den Stirnschälungen nöthig ist, daher die Bau-Officianten hiermit angewiesen werden, dergleichen vortheilhafte Brücken bey vorkommenden Neubau der hölzernen zu Ersparung des Holzes in ihren Distrikten einzuführen.

II. In Gegenden, wo es an Feld- und Mauer-Steinen fehlt, oder auch die Kosten zum Bau massiver Brücken nicht aufzubringen sind, und also hölzerne erbauet werden müssen, sollen selbige:

1) Zwi-

1) Zwischen den Geländern wenigstens 16 bis 18 Fuß breit seyn.

2) Muß der untere Belag von halb Holz und die Besohlung darauf oder Fahrbahn von 3 zolligen Bohlen angefertigt werden.

3) Zu beiden Seiten der Brücke muß ein starkes drey Fuß hohes mit Riegel und Streben versehenes Geländer angebracht werden.

4) An den vier Seiten der Anfahrten auf der Brücke, müssen Flügelschälungen jede wenigstens acht Fuß lang, und darauf ein Geländer angebracht werden, um dadurch zu verhüten, daß bey Nachtzeit nicht Leute verunglücken.

5) Da zu dem Bau und der Unterhaltung der langen Joch-Brücken über Ströhme, Bäche und Kanäle, welche die Landstraßen durchschneiden, viel Holz erfordert wird, so sollen selbige so viel als möglich eingehen, und bey deren Neubau, Brücken mit Hangetrahme, statt derselben zur Ersparung des Holzes angelegt werden. Auch haben die Bau-Officianten bey Erbauung neuer Brücken über Ströhme vorzüglich dahin zu sehen, ob nicht die Länge derselben ohne Nachtheil derselben eingeschränkt werden kann, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Brücken noch hinlängliche Weite haben müssen, damit auch bey großem Wasser kein Aufstau und Ueberschwemmung entstehen könne, welche jedesmahl den Local-Umständen gemäß genau ausgemittelt werden muß.

§. 22.

Verantwortlichkeit der Schulzen und Dorfsältesten für die gute Beschaffenheit der Wege.

Nach den hier gegebenen Vorschriften haben sich nicht nur diejenigen, denen die Aufsicht auf die Wege, vermöge des gegenwärtigen Reglements anvertrauet worden, und sonst jedermann auf das eigentlichste zu achten, sondern es sollen auch die Schulzen und Aeltesten schuldig seyn, vorzüglich dafür zu sorgen, daß die innerhalb den Grenzen ihrer Dörfer und Dorfs-Ländereyen belegene Wege, Brücken in gehörigem Stande erhalten werden, widrigenfalls sie bey entstehenden Klagen dafür mit verantwortlich gemachet werden sollen.

Wir befehlen übrigens, daß dieses Wege-Reglement zum Druck befördert, in Westpreußen und den Netz-Districten überall

bekannt gemachet werde, und vom Tage der Publication die volle Kraft eines Land-Gesetzes haben, auch auf dessen pünktliche Befolgung mit Nachdruck gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 4ten May 1796.

Friedrich Wilhelm.



v. Blumenthal. F. v. Heinitz. v. Werder. v. Goldbeck.

